

Rechtsbeistand, und zwar unabhängig davon, ob die Bestellung im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Die Pflicht, einen Pflichtverteidiger für die in § 26 Abs. 3 StPO erwähnten Verfahrensarten bzw. Verfahrensabschnitte zu bestellen, besteht auch für Beschuldigte bzw. Angeklagte, die nicht mittellos sind.

Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK und auch Art. 43 LV bzw. Art. 33 Abs. 3 LV verfolgen das Ziel, eine wirksame Verteidigung des von einem strafgerichtlichen Verfahren Betroffenen sicherzustellen. Sowohl die Verfassung als auch das Konventionsrecht garantieren einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Sie gewähren im Ergebnis grundsätzlich denselben Rechtsschutz, auch wenn sie sich in ihrem Wortlaut nicht genau entsprechen.<sup>171</sup> Dabei kommt der Waffengleichheit bei der Ausgestaltung der Verfahrenshilfe eine wichtige «Orientierungslinie» zu.<sup>172</sup> Der Staatsgerichtshof hat auch festgehalten, dass sich das Recht auf unentgeltliche Verteidigung nicht nur auf das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren erstreckt, sondern auch das Untersuchungsverfahren einschliesst. Es hat allerdings nicht stets das gesamte Untersuchungsstadium zum Inhalt.<sup>173</sup> So erachtete es der Staatsgerichtshof in StGH 2005/30 mit Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK als vereinbar, einer Beschwerdeführerin im Untersuchungsstadium, in dem untersuchungsrichterliche Beschlagnahme- und Herausgabebeschlüsse, d. h. rein vermögensrechtliche Anordnungen bzw. Massnahmen zur Beweissicherung Gegenstand des Verfahrens waren, den Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung zu versagen. Er begründete sein Vorgehen hauptsächlich damit, den vom Untersuchungsrichter verfügten Anordnungen komme jedenfalls insgesamt nicht ein solches Gewicht zu, dass sie als wesentlich für den Ausgang dieses Strafverfahrens bezeichnet werden könnten und daher die Beigebung eines Verteidigers gemäss § 26 Abs. 2 StPO im gegenwärtigen Zeitpunkt des Untersuchungsverfahrens im Interesse der Rechtspflege erforderlich wäre.<sup>174</sup> Auch wenn der Staatsge-

171 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1.

172 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 15 f. Erw. 6.

173 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 Erw. 2.3; vgl. auch StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 8 f. Erw. 3, und StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2.

174 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 20 f. Erw. 2.5.